

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung der Stadt Würzburg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 26. Mai 1987 (MP und FVBl. Nr. 120 vom 26. Mai 1987)

letzte Änderung vom 4. April 2023 (MP und VBl. Nr. 89 vom 18. April 2023)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, sowie aufgrund § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23. März 2023 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebühren- und Entgeltverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Ausübung der Sondernutzung jeweils geltenden Fassung (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).

(2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(3) Das sich aus den jeweiligen Maß- und Zeiteinheiten ergebende Rundungsergebnis wird im Falle von Bruchteilen ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

(4) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.) Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3

Pauschalierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösesumme beträgt die 12-fache Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 15 cm in den öffentlichen Straßengrund bzw. Luftraum hineinreichen und die beanspruchte Grundstücksfläche nicht mehr als 1,5 m² beträgt. Ferner sind gebührenfrei Sondernutzungen für die Errichtung oder die Änderung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität sowie unmittelbar in diesem Zusammenhang stehende Sondernutzungen

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Abs. 5 gewährt werden.

(5) Von einer Gebührenfestsetzung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Gebührenfreiheit kann insbesondere ganz oder teilweise gewährt werden,

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z. B. auch kirchliche Umzüge),
- c) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangdarbietungen,
- e) für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

(6) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 5 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige,

- a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
- b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
- c) der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter im Fall des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung ist,
- d) der ausführende Baufirma oder Bauherr ist (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung).

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Würzburg schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (6) Wurde die Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschaliert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalierung nach Abs. 1 bis 5 erstattet werden könnte.

§ 9

Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällige Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebühren- und Entgeltverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag angeführt sind, gilt das Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2) mit folgender Maßgabe: der erstgenannte Betrag gilt für die bevorzugte Geschäfts- und Verkehrslage und der zweitgenannte für die übrigen Straßen).

Soweit im Gebührenverzeichnis als Maßeinheit m² angegeben sind, versteht sich die Fläche als in Anspruch genommene öffentliche Grundstücksfläche.

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag (Euro)
1.	Aufführungen und Veranstaltungen			
1.1	gewerblicher Art, z. B. nach dem Gaststättengesetz	bis 100 m ² bis 500 m ² über 500 m ²	Tag Tag Tag	60,00 150,00 300,00
1.2	anderer Art (nicht gewerblich)	bis 100 m ² bis 500 m ² über 500 m ²	Tag Tag Tag	20,00 40,00 80,00
2.	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischankflächen)			
2.1	auf Parkplätzen	m ²	Monat	10,00 / 8,00
2.2	auf sonstigen Verkehrsflächen	m ²	Monat	8,00 / 6,00
3.	Verkaufs-, stehende Warenstände, Unterhaltungsautomaten u. ä.	m ²	Monat	7,00 / 3,00
4.	Verkaufskioske			
4.1	Imbissstände	m ²	Monat	40,00 / 25,00
4.2	andere Verkaufskioske	m ²	Monat	30,00 / 15,00
4.3	kurzfristige Verkaufsstände	m ²	Tag	15,00 / 8,00
5.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden mit wechselnden Verkaufsstandorten mit jeweils kurzer Standzeit)	Bis 10 Haltepunkte Über 10 Haltepunkte	Tag Tag	10,00 20,00
6.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	8,00
7.	Warenautomaten			
7.1	Zigarettenautomaten	Stück	Jahr	350,00 / 250,00
7.2	Sonstige Automaten	Stück	Jahr	100,00 / 50,00
8.	Postablagekasten	Stück	Jahr	100,00
9.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Jahr	20,00
10.	Vitrinenaufstellung			
10.1	gewerbliche	m ²	Monat	50,00 / 25,00
10.2	nicht gewerbliche	m ²	Monat	20,00 / 10,00
11.	Firmen-, Hinweis- und Reklametafel- aufstellung			
11.1	Firmen-, Hinweis- und Sammelhinweistafeln	m ²	Monat	4,00
11.2	Reklametafeln kurzfristig	Stück	Monat	5,00
11.3	kleine Hinweisschilder <0,5 m ²	Stück	Jahr	50,00
12.	Werbereiter / Werbefahnen	m ² Ansichtsfläche	Monat	4,00
13.	Werbeanlagen, Ausleger, Flachtransparente, Plakatanschlagtafeln	m ² Ansichtsfläche	Jahr	35,00
14.	Beleuchtung	je Leuchtkörper	Jahr	10,00
15.	Vordächer, Erker, Balkone, sonstige Überbauungen, u. ä.	m ²	Jahr	15,00 / 10,00
16.	Wärmedämmung, Wärmedämmverbundsystem	lfdm x Auftragsfläche	Jahr	10,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag (Euro)
17.	Markisen	m ²	Jahr	8,00 / 4,00
18.	Überspannungen	lfdm	Jahr	6,00
19.	Blumenkübel, Blumentröge			gebührenfrei
20.	Fahrradständer			gebührenfrei
21.	Masten (ausgenommen solche für die Dekoration der Stadt, z. B. Weihnachtsbeleuchtung)	Stück	Jahr	35,00 / 20,00
22.	Infostände	Stück	Tag	5,00
23.	Treppen- und Trittstufen	m ²	Jahr	6,00
24.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art	m ²	Tag	0,20 / 0,10
25.	Baugerüstaufstellungen	lfdm	Tag	0,20 / 0,10
26.	Sicherheitsabsperungen	m ²	Tag	0,40 / 0,20
27.	Unterirdische Bauwerke			
27.1	gewerblich	m ²	Jahr	15,00 / 8,00
27.2	nicht gewerblich	m ²	Jahr	10,00 / 5,00
28.	Gruben, Schächte und sonstige Aufgrabungen	pro Mauer oder Bodenöffnung	Jahr	11,00 / 5,50
29.	Hebebühnen, Bieraufzüge	m ²	Jahr	15,00 / 8,00
30.	Bodenhülsen (für Masten, Sonnenschirme u.ä.)	Stück	Jahr	50,00
31.	Grabenbrücken	lfdm	Jahr	3,00
32.	Altkleidercontainer	Stück	Jahr	400,00
33.	Schuhcontainer	Stück	Jahr	200,00
34.	Zufahrten u. Zugänge, die gem. § 8FStrG als Sondernutzung gelten	lfdm	Jahr	8,00
35.	temporäre öffentliche Müllsammelrichtungen	m ²	Monat	5,00
36.	Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	50,00
37.	Baugrubenrückverankerungen			
37.1	dauerhaft	je 2 Anker	einmalig	250,00
37.2	temporär	je Anker	einmalig	40,00
38.	Kabel, Kanäle, Rohrleitungen und sonstige Leitungsverlegungen	lfdm	Jahr	1,00
39.	Carsharing-Stellplätze	je Stellplatz	Monat	30,00
40.	Sonstige Sharing-Angebote			
40.1	auf öffentlichen Stellplätzen	je Stellplatz	Monat	30,00
40.2	auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	Monat	2,50 bis 30,00

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Straßengruppenverzeichnis

Straßengruppe I: Bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage:

Unter bevorzugter Verkehrs- oder Geschäftslage werden sämtliche Straßen innerhalb des Bischofshutes in der Stadt Würzburg verstanden sowie die Kaiser- und die Sanderstraße. Maßgebend sind hier für den Bischofshut die Straßen in vollem Umfange, die begrenzt werden durch die Juliuspromenade, die Theaterstraße, die Balthasar-Neumann-Promenade, die Neubaustraße, die Wirsbergstraße, Mainkai und Oberer Mainkai. Diese Straßen zählen auf beiden Seiten ebenfalls zum Bischofshut.

Straßengruppe II:

Hierunter sind alle übrigen Straßen, die in der Baulast der Stadt Würzburg stehen und in der Straßengruppe I nicht erfasst sind, zu verstehen.